

**Richtlinie für die Gewährung von
Zuwendungen zur Beschäftigung von
Absolventinnen und Absolventen von
Fachhochschulen und wissenschaftlichen
Hochschulen in kleinen Unternehmen in
Schleswig-Holstein
(Innovationsassistentenrichtlinie – IAR)**

Gl.Nr. 6606.32

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Technologie
vom 11. Dezember 2015 – VII 311 –

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wird
folgende Richtlinie erlassen; die Innovationsassisten-
tenrichtlinie vom 11. Juli 2011 (Amtsbl. Schl.-H. 2011
S. 441) tritt damit außer Kraft:

Präambel

Die Landesregierung hat das Ziel, für die schleswig-
holsteinische Wirtschaft Rahmenbedingungen zu
schaffen, die es ihr ermöglichen, traditionelle Ge-
schäftsfelder zu sichern und zukunftsfähige Ge-
schäftsfelder auf- und auszubauen.

Alle Wirtschaftsförderprogramme und -instrumente für
Schleswig-Holstein wurden überprüft, strategisch neu
ausgerichtet und den übergeordneten Zielen der
Landesregierung angepasst. Der Fokus der Förde-
rung liegt nun vor allem auf Umweltschutz und Res-
sourceeffizienz, Forschung und Innovation, Qualifi-
zierung und Beschäftigung.

Vor diesem Hintergrund wurde auch die Innovations-
förderung einer kritischen Analyse unterzogen und an
sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Kriterien
konsequent ausgerichtet. Insbesondere werden alle
Empfängerinnen und Empfänger der Förderung auf
den landesgesetzlichen Mindestlohn verpflichtet.

Die Landesregierung erwartet von allen geförderten
Unternehmen, dass die Grundsätze guter Arbeit
Maßstab sind: faire, leistungsgerechte und tariflich
abgesicherte Entgelte und Mindestlöhne, die einen
eigenständigen Lebensunterhalt ermöglichen, Famili-
enfreundlichkeit, Gleichstellung, Teilhabe von Men-
schen mit Behinderungen.

Ziel der Neuausrichtung ist es, das Förderinstrument
für die schleswig-holsteinische Wirtschaft noch ge-
nauer auf zeitgemäße gesellschaftspolitische Aspekte
abzustimmen und einen Beitrag zu leisten, die Unter-
nehmen mit nachhaltigen Strategien zukunftsfest
aufzustellen.

In den Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014 bis 2020
hat die Europäische Kommission Schwerpunkte für
die kommende Förderperiode festgelegt. Die Förde-
rung eines nachhaltigen, intelligenten und integrati-
ven Wachstums in einem wettbewerbsfähigen Bin-
nenmarkt ist zentrales Thema der europäischen För-
derpolitik. Das Land Schleswig-Holstein hat im Rah-
men des „Landesprogramm Wirtschaft“ diese The-

men in unterschiedlichen Förderprogrammen aufge-
griffen und setzt diese schwerpunktmäßig um.

Die Förderung von Innovationsassistentinnen und
Innovationsassistenten wird im Rahmen des Landes-
programms Wirtschaft (LPW) durchgeführt. Das LPW
bildet unter Berücksichtigung der inhaltlichen Konver-
genz der EU-, der Bund/Länder- sowie der ergänzen-
den Landesförderung den Rahmen für

- die Förderung aus dem Europäischen Fonds für
regionale Entwicklung (EFRE),
- die Förderung aus der Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
(GRW) nach dem jeweils geltenden Koordinie-
rungsrahmen der GRW und
- die ergänzende Förderung mit Landesmitteln.

Das Programm hat eine Laufzeit bis Ende 2020 mit
drei Auslaufjahren bis Ende 2023. Entsprechend den
gewährten Fördermitteln bestimmen sich die zum
Tragen kommenden Rechtsgrundlagen in ihrer je-
weils geltenden Fassung.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Die Zuwendungen dienen dem Aufbau und der
Stärkung der Innovationskraft von kleinen jungen
Unternehmen und unterstützen diese bei der Fach-
kräftegewinnung. Kleine junge Unternehmen sollen
so die Möglichkeit erhalten, eine Fach-
/Hochschulabsolventin bzw. einen Fach-/Hoch-
schulabsolventen einzustellen um damit systema-
tisch Innovationsprojekte zu realisieren. Durch die
Förderung soll der Wissens- und Technologietrans-
fer von Hochschulen in kleine junge Unternehmen
und damit die wirtschaftliche Verwertung von Inno-
vationen verstärkt werden.

1.2 Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maß-
gabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften
(VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und
der Regelungen der Europäischen Kommission für
Förderungen aus dem EFRE im Rahmen der Aus-
wahl- und Fördergrundsätze (AFG) Zuwendungen
zu den Personalkosten für Innovationsassistentin-
nen oder Innovationsassistenten. Die Gewährung
von Zuwendungen erfolgt ferner ausschließlich
nach Maßgabe der jeweils geltenden Verordnung
der Europäischen Kommission über die Anwendung
der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Ar-
beitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf De-
minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung - Ver-
ordnung (EU) Nummer 1407/2013 vom 18. Dezem-
ber 2013, ABl. EU 2013, L 352, in der jeweils gel-
tenden Fassung).

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen
besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet
nach Maßgabe des Auswahlverfahrens des LPW
nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der
verfügbaren Haushaltsmittel.

Zusätzlich werden alle Förderanträge einer unternehmens- und vorhabensspezifischen Bewertung unterzogen. Hierbei werden unter anderem folgende Kriterien für die Auswahl der Vorhaben herangezogen:

- bisherige Schwierigkeiten des Unternehmens bei der systematischen Umsetzung von Innovationsprojekten,
- bisherige Hürden bei der Einbettung von Innovationen in die vorhandene Organisationsstruktur,
- Innovationsgrad der Arbeitsinhalte und mögliche Auswirkungen auf die Innovationsfähigkeit des Unternehmens.

Neben den o. g. Kriterien wird auch berücksichtigt, ob erstmals eine Förderung aus den innovationsorientierten Landesförderprogrammen beantragt wird oder ob in der Vergangenheit bereits derartige Zuwendungen bewilligt wurden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die Ersteinstellung von Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen und wissenschaftlichen Hochschulen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zur Bearbeitung von Innovationsprojekten in kleinen jungen Unternehmen.

2.2 Als Innovationsprojekte werden nach dem erweiterten Innovationsverständnis neben technologischen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten auch die Einführung eines neuen oder erheblich verbesserten Produktes oder einer Dienstleistung, eines Prozesses, einer neuartigen Marketing- oder Organisationsmethode, eines andersartigen Arbeitsablaufs oder einer neuen Marktbeziehung verstanden. Innovationen entstehen auch durch Entwicklungskooperationen zwischen wissensbasierten und/oder kreativwirtschaftlichen Unternehmensdienstleistern und anderen Wirtschaftsunternehmen.

2.3 Förderfähig ist die Beschäftigung von Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen und wissenschaftlichen Hochschulen mit für die jeweiligen Beschäftigungsverhältnisse qualifizierendem Studienabschluss, welcher nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf.

2.4 Die Förderung aus dem Operationellen Programm EFRE konzentriert sich auf die in der Regionalen Innovationsstrategie (RIS) des Landes definierten Spezialisierungsfelder und deren korrespondierenden, in der RIS verankerten Schlüsseltechnologien (siehe Anlage).

2.5 Von der Förderung ausgeschlossen sind insbesondere

- bereits vertraglich geschlossene Beschäftigungsverhältnisse,
- Beschäftigungsverhältnisse im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,

- Beschäftigungsverhältnisse mit weniger als 15 Wochenstunden,
- Ausbildungs- und Praktikumsverhältnisse,
- Beschäftigungsverhältnisse, die zwischen Ehegatten, Lebenspartnern, Verwandten und Verschwägerten abgeschlossen werden,
- Beschäftigungsverhältnisse von Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen, die gleichzeitig Anteilseigner des zu fördernden Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens sind,
- Nachbesetzungen bereits bestehender Arbeitsplätze, sofern damit keine wesentlichen inhaltlichen Erweiterungen oder Neuorientierungen der Tätigkeitsfelder verbunden sind.
- Beschäftigungsverhältnisse, deren Stellenprofil beratende Tätigkeiten, Vertrieb oder das routinemäßige bzw. regelmäßige Ändern an bestehenden Produkten, Herstellungsverfahren und anderen laufenden betrieblichen Prozessen und Methoden beinhalten, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen können.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Förderfähig sind Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen (siehe Anlage) mit Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein, deren Gründung zum Zeitpunkt der Antragstellung weniger als fünf Jahre zurückliegt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Empfängerinnen und Empfänger ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den in Schleswig-Holstein geltenden Mindestlohn zahlen (Landesmindestlohngesetz).

4.2 Die Beschäftigungsdauer darf nicht auf weniger als 24 Monate befristet sein. Die Vereinbarung einer maximal sechsmonatigen Probezeit ist für die Förderung unschädlich.

4.3 Dem Antrag sind beizufügen

- eine Beschreibung des Unternehmenszwecks und des derzeitigen Produktions- bzw. Leistungsprogramms,
- eine Darstellung der unternehmensspezifischen Erfolgsaussichten des Innovationsprojektes und Auswirkungen auf die Innovationsfähigkeit des Unternehmens,
- eine detaillierte Beschreibung der zu bearbeitenden Aufgabenstellung sowie des innovativen Ansatzes und der damit verbundenen Zielsetzung,
- eine Beschreibung der an den Innovationsassistenten/die Innovationsassistentin gestellten Anforderungen,
- eine Beschreibung der Eignung der Absolventin/des Absolventen.

4.4 Förderfähig sind solche Beschäftigungsverhältnisse, die aufgrund der Stellenanforderung den Einsatz einer Fach-/Hochschulabsolventin bzw. eines Fach-/Hochschulabsolventen notwendig machen. Angesichts des besonderen Innovationsgehaltes der Arbeitsaufgaben ist die Höhe des Arbeitsentgeltes bedeutsam. Voraussetzung ist daher ein monatliches Vollzeit-Arbeitnehmerbruttoeinkommen von mindestens 2.500 Euro.

4.5 Eine Bestätigung des Studienabschlusses muss innerhalb von 6 Monaten nach Antragstellung vorliegen. Der Beschäftigungsbeginn darf nicht vor dem Datum der letzten für den Studienabschluss erforderlichen Prüfung liegen.

4.6 Das Innovationsprojekt ist in Schleswig-Holstein durchzuführen und zu nutzen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Die Förderung besteht in der Gewährung einer Zuwendung zu dem vom Unternehmen an die eingestellte Innovationsassistentin bzw. den eingestellten Innovationsassistenten zu leistenden, vertraglich vereinbarten Bruttoarbeitsentgelt zuzüglich der Arbeitgeberanteile an den Sozialversicherungsbeiträgen.

Von diesen Ausgaben werden pauschal 2.000 Euro pro Kalendermonat als förderfähig anerkannt und mit 50 Prozent bezuschusst. Erfolgt eine Anstellung im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung, so verringern sich die förderfähigen Ausgaben und der gewährte Zuschuss entsprechend.

5.3 Der Beginn des Beschäftigungsverhältnisses muss zum 1. oder 15. eines Monats erfolgen.

5.4 Die Laufzeit der Förderung beträgt maximal 24 Monate.

5.5 Im Rahmen des LPW können maximal zwei Beschäftigungsverhältnisse pro Unternehmen gefördert werden. Bei vorherigen Förderungen von Innovationsassistenten im Rahmen des Zukunftsprogramms Wirtschaft verringert sich die Anzahl der maximal förderfähigen Beschäftigungsverhältnisse entsprechend.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsstelle oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert und von ihnen oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein, des Bundes oder der Europäischen Union für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle für die

Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

6.2 Während des Bewilligungszeitraumes darf maximal ein Personalwechsel im Rahmen der Förderung stattfinden.

6.3 Die gleichzeitige Förderung des Innovationsprojektes und des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin nach diesem Programm und nach anderen Programmen öffentlicher Zuwendungsgeber ist nicht möglich.

6.4 Im Rahmen von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen wird eine Liste der Vorhaben in elektronischer Form veröffentlicht, in der die Begünstigten namentlich (ausschließlich juristische Personen), die Bezeichnung und eine Zusammenfassung des Vorhabens, die Angabe des Gesamtbetrags der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens, Beginn und Ende des Vorhabens, der Unions-Kofinanzierungssatz pro Prioritätsachse, die Postleitzahl des Ortes des Vorhabens sowie das Land aufgeführt sind.

Mit der Annahme der Zuwendung erklärt die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger gleichzeitig das Einverständnis zur Aufnahme in die öffentliche Liste der Vorhaben (Artikel 115 Absatz 2 i.V.m. Anhang XII Ziffer 1 der Verordnung (EU) Nummer. 1303/2013).

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich mit der Annahme der Zuwendung, die Vorgaben der Europäischen Kommission hinsichtlich der durchzuführenden Informations- und Kommunikationsmaßnahmen umzusetzen (Anhang XII Ziffer 2.2 der Verordnung (EU) Nummer 1303/2013).

6.5 Die geförderten Unternehmen sind an die Erfüllung der mit der Förderung verbundenen Voraussetzungen und Zwecke für eine Dauer von zwei Jahren nach Abschluss des Vorhabens gebunden (Zweckbindung).

Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn das Unternehmen bzw. die schleswig-holsteinische Betriebsstätte innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Vorhabens aufgegeben oder aus Schleswig-Holstein herausverlagert wird (Standortbindung).

6.6 Im Hinblick auf die Förderung aus dem LPW unterliegen die geförderten Vorhaben einer ständigen Begleitung und Bewertung anhand finanzieller und materieller Indikatoren (Grad der Zielerreichung). Für die Dauer von zwei vollen Kalenderjahren nach Abschluss des Vorhabens ist der WTSH-Bericht über die Verwertung des Vorhabens sowie dessen Auswirkungen auf die Unternehmensentwicklung (inklusive möglicher Aus- oder Neugründungen) unter Angabe der Beschäftigungseffekte auf entsprechenden Formblättern zu erstatten (Verwertungsberichte).

6.7 Im Rahmen von Nummer 5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu § 44 LHO besteht für die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger eine zusätzliche Mitteilungspflicht über Veränderungen gegenüber den Daten des Antrags, die z. B. die Eigentums- und Einflussverhältnisse und den Stand- bzw. Projektdurchführungsort betreffen. Sofern sich die Zuwendungsvoraussetzungen wesentlich geändert haben, kann dies eine Verringerung bzw. einen Widerruf der Zuwendung zur Folge haben.

6.8 Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf De-minimis-Beihilfen als De-minimis-Beihilfe. Danach darf der Gesamtbetrag aller De-minimis-Beihilfen, die die Beihilfeempfängerin/der Beihilfeempfänger innerhalb der letzten drei Steuerjahre erhalten hat, 200.000 Euro bzw. bei Unternehmen, die im Bereich des Straßentransportsektors tätig sind, 100.000 Euro, nicht überschreiten.

Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen im Sinne des Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf De-minimis-Beihilfen, ABl. EU 352 vom 24. Dezember 2013, S. 4.

Die Antrag stellenden Unternehmen haben die in den letzten drei Steuerjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen mitzuteilen. Dies gilt gleichermaßen für Partner- oder Verbundunternehmen. Die aufgrund dieser Richtlinie erwartete Beihilfe wird so bemessen, dass der Höchstbetrag von 200.000 Euro in den letzten drei Steuerjahren insgesamt eingehalten wird.

Die Antrag stellenden Unternehmen erhalten zusammen mit dem Zuwendungsbescheid eine De-minimis-Bescheinigung. Diese Bescheinigung ist zehn Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfallen rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzungen und die Beihilfen zuzüglich Zinsen werden zurückgefordert. Die Bescheinigung ist bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen.

6.9 Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, der WTSH vor Auszahlung der Zuwendung mitzuteilen, ob eine von ihr/ihm zuvor erhaltene Zuwendung von der Europäischen Kommission für formell oder materiell rechtswidrig erklärt und eine diesbezügliche Rückforderungsentscheidung erlassen wurde.

Die Gewährung der Zuwendung bzw. die Auszahlung der Zuwendung unterbleibt dann so lange, bis die erhaltene Zuwendung in Umsetzung der Rückforderungsentscheidung der Europäischen Kommission vollständig und verzinst zum Referenzzins, der für die Berechnung des Subventionsäquivalents von Beihilfen verwendet wird, zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto eingezahlt wurde.

Dies gilt bei tranchenweiser Auszahlung der Zuwendung auch für zukünftig ergehende Rückforderungsentscheidungen; diese sind der WTSH unverzüglich mitzuteilen.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

7. Verfahren

7.1 Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH (WTSH).

7.2 Zuwendungen sind vor Beginn der Maßnahme auf dem bereitgestellten Antragsvordruck unter Beifügung prüffähiger Unterlagen nach Ziffer 4.1.1 der AFG und nach Ziffer 4 dieser Richtlinie bei der Bewilligungsstelle zu beantragen.

Antragsformulare können unter www.wtsh.de herunter geladen oder bei der WTSH angefordert werden.

7.3 Der Arbeitsvertrag darf nicht vor Erteilung des Zuwendungsbescheides unterschrieben werden. Eine Zustimmung zum Vertragsabschluss, die keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung begründet, kann schriftlich beantragt werden.

7.4 Die Bewilligungsstelle zahlt die Zuwendung auf Antrag nachträglich im halbjährlichen Rhythmus aus, beginnend mit dem Projektbeginn gemäß Zuwendungsbescheid. In begründeten Fällen kann ein abweichender Auszahlungszyklus beantragt werden. Mit dem Antrag auf Auszahlung sind alle Gehaltsabrechnungen des jeweiligen Abrechnungszyklus für das geförderte Beschäftigungsverhältnis vorzulegen.

Der Auszahlungszeitpunkt kann im Einzelfall vom Zahlungseingang entsprechender EU-Mittel beim Land Schleswig-Holstein abhängen.

7.5 Der Verwendungsnachweis besteht aus dem rechtsverbindlich unterzeichneten Verwendungsnachweisformular der Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger und dem ausführlichen Sachbericht. Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nummer 6 ANBest-P der Bewilligungsstelle in-

nerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

7.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind, sowie bei einer Förderung mit EFRE-Mitteln die Bestimmungen der Europäischen Kommission.

7.7 Die im Antrag und im weiteren Verfahren anzugebenden Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne der §§ 263 und 264 Strafgesetzbuch (StGB) und des Landessubventionsgesetzes vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 489).

Gemäß § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) sind für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention auch Scheingeschäfte und Scheinhandlungen strafrechtlich relevant.

Ändern sich die subventionserheblichen Tatsachen im Laufe der Subventionsgewährung, ist dies der Bewilligungsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7.8 Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegt ein besonderes landespolitisches Interesse vor, können vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, Ausnahmen zugelassen werden.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2023.

Anlage

1. Definition der Kleinstunternehmen und kleinen Unternehmen

Maßgeblich für die Feststellung der Unternehmensgröße ist die Definition der Kleinstunternehmen und der kleinen Unternehmen nach Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nummer 651/2014 vom 26. Juni 2014):

Als Unternehmen gilt jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt – unabhängig von ihrer Rechtsform.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie gelten für kleine Unternehmen folgende Schwellenwerte:

Kleinstunternehmen sind Unternehmen,

- die weniger als 10 Personen beschäftigen und
- deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. Euro nicht überschreitet.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen,

- die weniger als 50 Personen beschäftigen und
- deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. Euro nicht übersteigt.

Für Unternehmen, an denen andere Unternehmen oder Institutionen beteiligt sind bzw. für Unternehmen, auf die andere Unternehmen oder Institutionen einen beherrschenden Einfluss ausüben (Partnerunternehmen und Verbundene Unternehmen), gelten besondere Regeln zur Feststellung des KMU-Status. Gleiches gilt auch für Unternehmen, die an anderen Unternehmen beteiligt sind oder beherrschenden Einfluss ausüben.

2. Spezialisierungsfelder

Die Regionale Innovationsstrategie definiert die folgenden Spezialisierungsfelder:

- Maritime Wirtschaft
- Life Sciences
- Erneuerbare Energien
- Ernährungswirtschaft
- Informationstechnologie, Telekommunikation und Medien.